

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus den Ämtern:
 - Büro Landrat – Kreisorgane
 - Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis
 - Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis
 - Amt für Kommunalaufsicht
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 07.01.1999 (GVBl. S. 16) zwischen der Stadt Schkölen und der Gemeinde Mertendorf vom 11.05.1999
 - Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) vom 01.09.1999 zwischen den Gemeinden Hartmannsdorf, Silbitz und der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbe-
seitigung Eisenberg (ZWE)
 - Beschlüsse Nr. 5–17 und 20–21/2008
 - Jahresabschluss 2007, Nachtragshaushaltssatzung 2008, Nachtragswirtschaftsplan 2008, Haushaltssatzung 2009, Wirtschaftsplan 2009, Ergänzende Ver-
einbarungen Trinkwasser, Preisblatt Trinkwasser

Büro Landrat – Kreisorgane

Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland- Kreis (SHK-TP-Ag) vom 22.10.2008

Aufgrund § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24. September 2008 (Beschluss K 368-21/08) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446).
- (2) Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), §§ 5, 22 ff., 43 ff., 91 Absätze 3 und 5.
- (3) Thüringer Familienförderungsgesetz, Artikel 4 – Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Seite 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (GVBl. Seite 51) §§ 2, 8, 9, 18 und 20.
- (4) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO).
- (5) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Tagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere von Kindern im Alter bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, die von geeigneten Tagespflegepersonen erbracht wird. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ist entsprechend § 8 Abs. 1 ThürKitaG grundsätzlich auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu verweisen.
- (2) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während eines Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf hierzu einer Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- (3) Leistungsberechtigte i.S. dieser Satzung sind
 1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht;
 2. sonstige Personen über 18 Jahren, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.
- (4) Leistungsverpflichteter i.S. dieser Satzung ist der Saale-Holzland-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Nachfolgenden Jugendamt genannt).

§ 3**Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Jugendamt vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung haben.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfe, Betreuung im Rahmen familiärer Unterstützung u.ä.).

§ 4**Grundsätze der Gewährung**

- (1) Tagespflege ist zu gewähren, wenn:
 1. ein Antrag durch die Eltern/Personensorgeberechtigten gestellt wird,
 2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,
 3. die familiäre Situation Tagespflege erforderlich macht oder
 4. der besondere Betreuungsbedarf dadurch sichergestellt werden kann.
- (2) Für die Phase der Eingewöhnung in einer Tagespflegestelle gilt Folgendes:
 1. Um den Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, soll zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese sollte individuell abgestimmt und auf die Bedürfnisse des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet sein.
 2. Eine Finanzierung durch das Jugendamt entfällt. Tagespflegeperson und Eltern haben sich über eine entsprechende Finanzierung untereinander zu einigen.
- (3) Für die Finanzierung des Betreuungsumfanges eines Tagespflegeverhältnisses gelten die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Kb).

§ 5**Versicherungsschutz**

- (1) Tagespflegepersonen sind durch das Jugendamt nicht sozialversichert, da Tagespflege eine freiberufliche Tätigkeit darstellt. Für Pflicht- oder freiwillige Sozialversicherung ist selbst Sorge zu tragen.
- (2) Für die Tagespflegeperson besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) Berlin. Dies gilt dann, wenn durch die Tagespflegeperson oder durch ein Tageskind während der Betreuungszeit einem Dritten Schaden zugefügt wird (Außenverhältnis).
- (3) Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Handlungsbefugnisse den Versicherungsschutz auf Ansprüche zwischen Tagespflegeperson und vermittelten Tagespflegekindern (Innenverhältnis) erweitert. Die Selbstbeteiligung beträgt 50,00 €.
- (4) Jedes Kind, welches durch das Jugendamt vermittelt wird, ist durch die Unfallkasse Thüringen kraft Gesetzes versichert. Eventuell auftretende Versicherungsfälle sind in entsprechender Weise durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren.

§ 6**Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Durch das Jugendamt erfolgt:
 1. die Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflegestellen als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 SGB VIII,
 2. die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung auf Tagespflege gemäß §§ 1, 2 ThürKitaG,
 3. Abschluss von Betreuungsvereinbarungen entsprechend § 8 Abs. 4 ThürKitaG,
 4. die Erstattung monatlicher Aufwendungen der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG,
 5. Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß § 90 SGB VIII.
- (2) Durchführung bzw. Bereitstellung von geeigneten Fortbildungs- und/oder Qualifizierungsangeboten.
- (3) Beratung von bereits tätigen Tagespflegepersonen, von an Tagespflege interessierten Personen sowie der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Prüfung der persönlichen und pädagogischen Eignung der Tagespflegeperson sowie der räumlich-materiellen Bedingungen erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift SHK-TP-RI.

§ 7**Gesundheitsfürsorge**

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle muss jedes Kind gem. § 16 ThürKitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest ist der Tagespflegeperson bis zum Aufnahmetag vorzulegen (nicht älter als 2 Wochen).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt einen Arzt aufzusuchen.
- (4) Eine Medikamentengabe in der Tagespflege ist nur nach ärztlicher Anweisung vorzunehmen. Die ärztliche Anweisung muss den Namen des Kindes, den Namen des Medikamentes, die Uhrzeit der Einnahme/-n, die Dosierung und die voraussichtliche Dauer der Medikamentengabe enthalten. Die Tagespflegeperson sollte sich eine Ermächtigung der Eltern zur Verabreichung des Medikamentes unterzeichnen lassen.

§ 8**Kinder- und Jugendhilfestatistik**

- (1) Zur Beurteilung der Auswirkung der Kinder- und Jugendhilfe und zu ihrer Fortentwicklung sind u.a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Tagespflege als Bundesstatistik durchzuführen. Die Tagespflegepersonen haben das Jugendamt dabei zu unterstützen.
- (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Tagespflege sowie die die Tagespflege durchführenden Personen sind:
 1. Für jede Tagespflegeperson:
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
 - b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder, Orte der Betreuung;

2. für die dort geförderten Kinder:
- Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
 - Migrationshintergrund;
 - tägliche Betreuungszeit;
 - Umfang der öffentlichen Finanzierung;
 - erhöhter Förderbedarf;
 - Verwandtschaftsverhältnisse zur Pflegeperson;
 - gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Eisenberg, den 22.10.2008
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat



Die Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Ag) wurde mit Schreiben vom 06.10.2008 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.10.2008 den Eingang bestätigt.

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Kb) vom 22.10.2008

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), § 90 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134) und den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24. September 2008 (Beschluss K 369-21/08) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf Grundlage des § 4 Abs. 3 der Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Ag) haben die Personensorgeberechtigten gemäß den §§ 18, 20 ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist gem. § 90 SGB VIII sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

- (2) Der Elternbeitrag wird vom Saale-Holzland-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 2 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Wird eine Tagespflegeperson vermittelt, so erstattet das Jugendamt gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 ThürKitaG auf Antrag die durch die Tagespflege entstehenden Kosten. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegepersonen und Eltern. Nach der Bewilligung erfolgt die Prüfung, inwieweit die Eltern zu den Kosten herangezogen werden.
- (2) Die zu finanzierende Leistung untergliedert sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in
- materiellen Aufwendersersatz,
 - Kosten der Erziehung,
 - Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Beiträge zur Unfallversicherung,
 - häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird gemäß § 18 Abs. 9 ThürKitaG durch das Landesjugendamt festgesetzt und jährlich fortgeschrieben.
- (3) Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern statt oder werden der Tagespflegeperson andere Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wird lediglich der häufige materielle Aufwendersersatz erstattet.
- (4) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch das Jugendamt. Beginnt der Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt dieses Monats durch die Werktage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zu einem Werktag erfolgen.

§ 3 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle (unberücksichtigt bleibt die Eingewöhnung) und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes.

§ 4 Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Tagespflege sind von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in einer Tagespflegestelle beantragt haben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Sollte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen können, erfolgt für diesen Zeitraum auf

Antrag keine Kostenerhebung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Ausschlaggebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Elterneinkommen und die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes i.S.d. BGB sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz besteht.

- (2) Wird trotz Verlangen des Jugendamtes in der gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so werden die vollen Kosten des Tagespflegeplatzes abzüglich etwaiger öffentlicher Zuschüsse als Höchstgebühr erhoben.

- (3) Die festgesetzten Beiträge sowie deren Staffelung sind der entsprechenden Tabelle aus Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6

Elterneinkommen

- (1) Zum Einkommen gehören:
- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen aus Sparguthaben u.ä.,
 - sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz,
 - sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere:
 - Leistungen nach SGB XII,
 - Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u.a.,
 - Einnahmen aus dem SGB II,
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Renten,
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird,
 - Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Von den Einnahmen werden abgesetzt:

- Lohn-/Einkommenssteuer;
 - Kirchensteuer;
 - Solidaritätszuschlag;
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung;
 - bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Altersversorgung, gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten, Betriebsausgaben;
 - nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes.
- (2) Besteht Anspruch auf Elterngeld, wird dieses als Einkommen berücksichtigt. Dabei bleibt ein Grundbetrag von 300,00 € anrechnungsfrei.

- (3) Selbständige und Gewerbetreibende werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Erklärungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung der Gebühr erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides.

- (4) Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist das tatsächlich erzielte Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- (5) Gebührenveränderungen aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse werden mit dem Folgemonat nach Kenntnisaufnahme durch das Jugendamt wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge erfolgt nicht.

- (6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

- (7) Verändert sich das Einkommen um mehr als 10 v.H. ist dies unverzüglich mitzuteilen. In dem der Änderung folgenden Monat wird die Gebühr angepasst.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Tagespflegekosten erfolgt durch das Jugendamt jeweils zum 01. des Monats im Voraus direkt an die Tagespflegeperson.

- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat auf das Konto des Jugendamtes zu zahlen. Sollte der Gebührenbescheid nach diesem Zeitpunkt erlassen sein, so ist der zurückliegende Kostenbeitrag zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Erziehungsgeldabtretung

Eltern haben für ihre Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf Antrag bei der Wohnsitzgemeinde Anspruch auf Thüringer Erziehungsgeld. Dieses ist für den entsprechenden Betreuungsumfang an die Tagespflegeperson abzutreten (vgl. § 2 Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Eisenberg, den 22.10.2008
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat



Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Kb) einschließlich Anlage 1 wurde mit Schreiben vom 06.10.2008 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.10.2008 den Eingang bestätigt.

Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 0 bis 2 Jahre

Monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00 bis 1.500,00	55,00	0,00	0,00	46,00	0,00	0,00	46,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00
1.501,00 bis 2.000,00	80,00	60,00	0,00	69,00	51,75	0,00	71,00	53,25	0,00	47,00	35,25	0,00	36,00	27,00	0,00
2.001,00 bis 2.500,00	120,00	90,00	60,00	103,00	77,25	51,50	99,00	74,25	49,50	71,00	53,25	35,50	54,00	40,50	27,00
2.501,00 bis 3.000,00	179,00	134,25	89,50	154,00	115,50	77,00	167,00	125,25	83,50	105,00	78,75	52,50	81,00	60,75	40,50
3.001,00 < ...	267,00	200,25	133,50	230,00	172,50	115,00	194,00	145,50	97,00	157,00	117,75	78,50	120,00	90,00	60,00

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 2 bis 3 Jahre*

Monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00 bis 1.500,00	44,00	0,00	0,00	40,00	0,00	0,00	37,00	0,00	0,00	33,00	0,00	0,00	29,00	0,00	0,00
1.501,00 bis 2.000,00	65,00	48,75	0,00	60,00	45,00	0,00	55,00	41,25	0,00	49,00	36,75	0,00	44,00	33,00	0,00
2.001,00 bis 2.500,00	98,00	73,50	49,00	89,00	66,75	44,50	81,00	60,75	40,50	73,00	54,75	36,50	65,00	48,75	32,50
2.501,00 bis 3.000,00	146,00	109,50	73,00	133,00	99,75	66,50	121,00	90,75	60,50	109,00	81,75	54,50	97,00	72,75	48,50
3.001,00 < ...	217,00	162,75	108,50	199,00	149,25	99,50	181,00	135,75	90,50	163,00	122,25	81,50	145,00	108,75	72,50

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 3 Jahre bis SE

Monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00 bis 1.500,00	62,00	0,00	0,00	54,00	0,00	0,00	46,00	0,00	0,00	39,00	0,00	0,00	31,00	0,00	0,00
1.501,00 bis 2.000,00	92,00	69,00	0,00	81,00	60,75	0,00	69,00	51,75	0,00	58,00	43,50	0,00	46,00	34,50	0,00
2.001,00 bis 2.500,00	137,00	102,75	68,50	120,00	90,00	60,00	103,00	77,25	51,50	86,00	64,50	43,00	69,00	51,75	34,50
2.501,00 bis 3.000,00	205,00	153,75	102,50	179,00	134,25	89,50	154,00	115,50	77,00	128,00	96,00	64,00	103,00	77,25	51,50
3.001,00 < ...	306,00	229,50	153,00	268,00	201,00	134,00	230,00	172,50	115,00	191,00	143,25	95,50	153,00	114,75	76,50

* Abtretung Thüringer Erziehungsgeld in €

100% = 40 Std./Woche i.H.v 150,00

90% = 35 Std./Woche i.H.v 131,25

80% = 30 Std./Woche i.H.v 112,50

70% = 25 Std./Woche i.H.v 93,75

60% = 20 Std./Woche i.H.v 75,00

Amt für Kommunalaufsicht

Auf Grund der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (z. B. Urteil vom 01.10.2002 – AZ 4 N 213/02, Beschluss vom 20.01.2004 – AZ 4 ZKO 505/02) zur Anwendung der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 erfolgt nachfolgende amtliche Bekanntmachung der:

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 07.01.1999 (GVBl. S. 16) zwischen der Stadt Schkölen und der Gemeinde Mertendorf vom 11.05.1999

Eisenberg, 02.12.2008



Heller
Landrat



Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 07.01.1999 (GVBl. S. 16) zwischen der Stadt Schkölen und der Gemeinde Mertendorf vom 11.05.1999 mit Bescheid vom 25.08.1999 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 02.12.2008



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 07. 01. 1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 07. 01. 1999 (GVBl. S. 16)

Aufgrund des § 4 ThBKG und den §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. 06. 1992 (GVBl. S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Stadtrates der Stadt Schkölen vom 10. 05. 1999
2. des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf vom 11. 05. 1999

schließen die Stadt Schkölen und die Gemeinde Mertendorf, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

Die Gemeinde Mertendorf überträgt gem. § 4 Satz 1 ThBKG die ihr nach den §§ 3 und 34 ThürBKG obliegenden Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Schkölen.

§ 2 Befugnisse

Die Stadt Schkölen ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und der anderen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Brandschutz und die allgemeine Hilfe im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt Schkölen das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der Gemeinde Mertendorf für die übertragenen Aufgaben zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gilt das Ortsrecht der Stadt Schkölen (Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schkölen vom 29. 04. 1998; Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr mit Anlage 1 Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Schkölen vom 29. 04. 1998), auch im Gebiet der Gemeinde Mertendorf.

Die Gemeinde Mertendorf verpflichtet sich, die in Abs. 1 und 2 genannten Satzungen und Verordnungen in der für ihre Satzungen vorgesehenen Bekanntmachungsform öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Stadt Schkölen hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die entsprechenden Gebührenbescheide zu erlassen.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Stadt Schkölen getragen. Hierzu zählt u. a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 5 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausrüstung, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.
- (2) Zur Abgeltung der laufenden Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Feuerwehr, zahlt die Gemeinde Mertendorf einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 DM/Jahr (767 Euro/Jahr) an die Stadt Schkölen.
- (3) Für die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten gilt § 3 Abs. 3 ThBKG entsprechend.

§ 5 Feuerwehrstützpunkt

- (1) Feuerwehrstützpunkt ist Schkölen.
- (2) Die Ausrüstung der Feuerwehr Mertendorf wird dem Feuerwehrstützpunkt zur Verfügung gestellt. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.
- (3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

§ 6 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist eine Auseinandersetzung nicht erforderlich, da gemeinschaftliche Einrichtungen oder sonstige Vermögenswerte nicht geschaffen werden.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31. 12. 2004 ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tage des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
- (2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

.....
Ort, Datum

 
Stadt Schkölen
Bürgermeister Bernhardt

Mertendorf, 11.05.98
Ort, Datum

 
Gemeinde Mertendorf
Bürgermeister Treffer

■ Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 16) zwischen der Stadt Schkölen und der Gemeinde Mertendorf

Die Stadt Schkölen und die Gemeinde Mertendorf haben auf der Grundlage des § 4 Satz 1 ThBKG eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe getroffen.

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, den 25.08.1999


Mascher



Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen vom 03.12.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen vom 03.12.2008 mit Bescheid vom 08.12.2008, Az.: 567 genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2008


Heller
Landrat

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen

Aufgrund des § 2 Abs. 2 ThürKO und der §§ 12-13 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), sowie der Beschlüsse

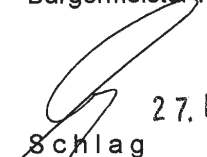
1. des Gemeinderates Hartmannsdorf vom 02.12.2008
2. des Gemeinderates Silbitz vom 27.11.2008
3. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal vom 05.03.2008

wird die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) vom 01.09.1999

im Einvernehmen aller Beteiligten zum 31.12.2008 aufgehoben.


Baumert 02. Dez. 2008
Bürgermeister Hartmannsdorf




Schlag 27. Nov. 2008
Bürgermeister Silbitz




Bierbrauer 03. Dez. 2008
Gemeinschaftsvorsitzender



Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen vom 03.12.2008

hier: Antrag vom 03.12.2008

Die Gemeinden Hartmannsdorf und Silbitz, vertreten durch ihre Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, haben auf der Grundlage der Beschlüsse:

Beschluss des Gemeinderates Hartmannsdorf, Beschluss-Nr. 23/2008 vom 02. Dezember 2008,

Beschluss des Gemeinderates Silbitz, Beschluss-Nr. 20/2008 vom 27. November 2008,

Beschluss der Gemeinschaftsversammlung 2/2008 vom 05. März 2008

die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ und den Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz vereinbart.

Die nach § 13 Abs. 2 i. V. mit § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erforderliche Genehmigung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller



Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 07. Oktober 2008 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 5/2008

Feststellung Jahresabschluss 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2007, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 25 Absatz 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

Beschluss Nr. 6/2008

Entlastung für das Geschäftsjahr 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleiterin des ZWE für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 7/2008

Jahresgewinn 2007 des ZWE

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Jahresgewinn in Höhe von 168.661,62 des Jahres 2007 zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden. (Anlage)

Beschluss Nr. 8/2008

Nachtragsinvestitionsplan 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragsinvestitionsplan 2008 des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 9/2008

Nachtragsfinanzplan 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragsfinanzplan 2008 des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 10/2008

Nachtragshaushaltssatzung 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Nachtragshaushaltssatzung 2008 des ZWE in der vorliegenden Fassung. Die Nachtragshaushaltssatzung 2008 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 11/2008

Nachtragswirtschaftsplan 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragswirtschaftsplan 2008 des ZWE in der vorliegenden Fassung. Der Nachtragswirtschaftsplan 2008 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 12/2008

Investplan Trinkwasser 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2009 des ZWE.

Beschluss Nr. 13/2008

Investplan Abwasser 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2009 des ZWE.

Beschluss Nr. 14/2008

Finanzplan 2008–2012 für Trinkwasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2008–2012 für Trinkwasser des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 15/2008

Finanzplan 2008–2012 für Abwasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2008 - 2012 für Abwasser des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 16/2008

Haushaltssatzung 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 des ZWE in der vorliegenden Fassung. Die Haushaltssatzung 2009 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 17/2008

Wirtschaftsplan 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 des ZWE in der vorliegenden Fassung. Der Wirtschaftsplan 2009 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eisenberg, 17. November 2008



Ernhardt
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

**Ortsübliche Bekanntgabe
zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Eisenberg**

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg
gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung
(ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss – Nr. 5/2008 vom
07. Oktober 2008 den Jahresabschluss 2007, gez. Bernhardt,
Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme € 62.647.684,58

Jahresgewinn lt. Gewinn-
und Verlustrechnung € 168.661,62

2. Der Gewinn von 168.661,62 € des Jahres 2007 ist mit Be-
schluss – Nr. 7/2008 vom 07. Oktober 2008 zur Tilgung des Ver-
lustvortrages zu verwenden.
3. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 13.
Juni 2008 der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft, Göken Pollak und Partner Treuhandgesell-
schaft mbH, Niederlassung Chemnitz, Beyerstraße 25, 09113
Chemnitz für den Jahresabschluss lautet:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir
mit Datum vom 13. Juni 2008 den folgenden uneingeschränkten
Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ge-
winn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung
der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg,
Eisenberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. De-
zember 2007 geprüft. Durch § 85 Abs.3 ThürKO wurde der Prü-
fungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher
auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes. Die
Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und La-
gebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften
und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Be-
stimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Ver-
bandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage
der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den
Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und
über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhält-
nisse abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB
§ 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirt-
schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-
nungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die
Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten
und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahres-
abschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger
Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit
hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender
Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhält-
nisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kennt-
nisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche
und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen
über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung
werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen in-
ternen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in
Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend
auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die
Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der
wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden
sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresab-
schlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass
unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere
Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung ge-
wonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den
gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen
Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt
unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-
führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes
Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.
Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,
vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Ver-
bandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Ent-
wicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des
Verbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu
Beanstandungen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit
den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungs-
mäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Chemnitz, 13. Juni 2008

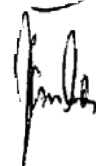
Göken Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Rindfleisch	Held
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2007 vom 13. Juni 2008 mit Bilanz, Ge-
winn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht
liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. Januar 2009 bis
16. Januar 2009 im Zimmer 204 des Zweckverbandes Trink-
wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teich-
straße 16, 07607 Eisenberg, während seiner Sprechzeiten öf-
fentlich aus.

Eisenberg, 17. November 2008



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert mindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
im Erfolgsplan				
in den Einnahmen 200,743 €			7.658.919 €	7.859.662 €
in den Ausgaben 200,743 €			7.658.919 €	7.859.662 €
im Vermögensplan				
in den Einnahmen 204,204 €			4.087.521 €	4.291.725 €
in den Ausgaben 204,204 €			4.087.521 €	4.291.725 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 festgesetzt.

§ 3


Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 .

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 festgesetzt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Eisenberg, 17. November 2008


Ebernardt
Verbandsvorsitzender



1. Nachtragswirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Nachtragswirtschaftsplan.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert mindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
im Erfolgsplan				
in den Einnahmen 200,743 €			7.658.919 €	7.859.662 €
in den Ausgaben 200,743 €			7.658.919 €	7.859.662 €
im Vermögensplan				
in den Einnahmen 204,204 €			4.087.521 €	4.291.725 €
in den Ausgaben 204,204 €			4.087.521 €	4.291.725 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 festgesetzt.

§ 3


Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 .

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 festgesetzt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Eisenberg, 17. November 2008


Ebernardt
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
und des 1. Nachtragswirtschaftsplanes
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 07. Oktober 2008 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 und den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2008 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2008 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. Januar 2009 bis 16. Januar 2009 im Zimmer 204 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, 17. November 2008



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	7.835.719 €	
die Aufwendungen		7.835.719 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.964.535 €	
die Ausgaben		3.964.535 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Eisenberg, 17. November 2008



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



**Wirtschaftsplan des Zweckverbandes
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	7.835.719 €	
die Aufwendungen		7.835.719 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.964.535 €	
die Ausgaben		3.964.535 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Eisenberg, 17. November 2008



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 07. Oktober 2008 die Haushaltssatzung 2009 und den Wirtschaftsplan 2009 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 16. Oktober 2008. Die Haushaltssatzung 2009 und der Wirtschaftsplan 2009 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. Januar 2009 bis 16. Januar 2009 im Zimmer 204 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, 17. November 2008



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 04. November 2008 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 20/2008

Die Versammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 in der vorliegenden Fassung. Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 21/2008

Die Versammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Wasser in der vorliegenden Fassung. Das Preisblatt Wasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eisenberg, 10. Dezember 2008



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Vertragsabschluss (zu § 2)

- 1.1. Der ZWE schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich zur Nutzung Berechtigten des Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auf Grundlage des § 8 (5) auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden.
- 1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugewandt. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- 1.3. Dem Versorgungsvertrag geht in der Regel der Antrag auf Wasserversorgung voraus. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000.
 - Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage mit Angabe des zu erwartenden Wasserbedarfes.
 - Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100.
 - Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers.

Der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

2. Bedarfsdeckung/Art der Versorgung/Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3, 4 und 5)

- 2.1. Der Wasserdruck zur Deckung des üblichen Bedarfes ist abhängig von der Siedlungsstruktur, den topografischen Verhältnissen und den vorhandenen Druckzonen. Maßgebend für die Druckverhältnisse ist der mehrheitlich vorhandene Wasserdruck im Versorgungsgebiet.
- 2.2. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung (maximal 1/2 Jahr) des Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) beantragen ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Preis-anforderungen oder Abrechnungsmodalitäten auch während dieses Zeitraumes bleiben davon unberührt.
- 2.3. Die Errichtung und Betreibung von Eigenversorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung des ZWE. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung der Lageplan vom Grundstück und die Installationspläne der Eigenversorgungsanlage sowie der Kundenanlage beizufügen. Alle bestehenden und betriebenen Eigenversorgungsanlagen müssen eine Zustimmung des ZWE nachweisen.

3. Baukostenzuschuss (zu § 9)

- 3.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:
 - für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz,

- bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsparameter (z. B. Schaffung von zu-sätzlichen Wohneinheiten/Wohnungen oder Gewerbe),
- bei Herstellung eines Reserve- und Zusatzanschlusses.

3.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Rohrnetzzahl und dem Nutzungsfaktor. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}}$$

3.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne der Ziffer 3.1. ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes z. B. mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

3.4. Rohrnetzzahl

Die Rohrnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verteilungsanlage (unverbindliche Kostenschätzung) und ermittelt sich aus 70 % der umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Länge des Verteilungsnetzes im Versorgungsbereich des ZWE.

3.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/ Wochenendgrundstück:	Nutzungsfaktor
	0,5

Wohnbebauung:	Wohneinheiten/ Wohnungen	Nutzungsfaktor
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:	Wasserzähler Q_n	Nutzungsfaktor
	2,5	1,2
	6,0	3,2
	10,0	5,2
	15,0	7,2
	>15,0	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

3.6. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

3.7. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

4. Hausanschluss (zu § 10)

4.1. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4.2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

4.3. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 (5) oder § 10 (8) erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZWE die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.4. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses ist gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

4.5. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

4.6. Treten bei Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der ZWE berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen (Überbauung, Bepflanzung usw.).

4.7. Der Anschlussnehmer trägt alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (Änderung der Hausanschlussdimension, Einsatz eines anderen Materials usw.).

4.8. Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist beim ZWE mit gültigen Vordrucken zu beantragen.

4.9. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Der ZWE kann beim nicht fristgerechten Einzahlen der Hausanschlusskosten die Inbetriebnahme der Anlagen aussetzen bzw. unterbrechen.

4.10. Für die Herstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u. a.), werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die vom ZWE aufzuwendenden Kosten berechnet. Zusätzlich muss bei dem ZWE eine Kautionsentsprechung der zu sichernden Aufwendungen hinterlegt werden.

5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

5.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 (1) Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.

5.2. Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

5.3. Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes kann bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen auch nachträglich bei vorhandenen Anschlüssen gefordert werden.

6. Kundenanlage (zu § 12)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13)

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung ist beim ZWE auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- 7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann nach Genehmigung des Antrages durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den ZWE wird eine Pauschale berechnet.

8. Messung (zu § 18)

Der Kunde stellt für die Installation der Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung und sichert die Begehbarkeit.

9. Ablesung (zu § 20)

Bei der Schätzung des Verbrauches nach § 20 (2) gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner.

10. Vertragsstrafe (zu § 23)

Die Entfernung oder Beschädigung des vom ZWE an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Zur Abrechnung des Wasserverbrauches kann der ZWE bis zum Fünffachen des Verbrauches, welcher nachweislich richtig war, pauschal und unabhängig vom Zählerstand zur Anwendung bringen. Die nachträglichen Kosten werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

11. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25)

- 11.1. Von dem Kunden ist ein Grundpreis und ein Mengenpreis pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu zahlen. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.
- 11.2. Der Grundpreis wird berechnet für:
- a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 46 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen,
 - b) Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnungen,
 - c) sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler; befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbetrag für jeden Anschluss erhoben,
 - d) verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend den Nutzungsarten der Punkte a) bis c) für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- 11.3. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundbetrages, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundbetrag für eine Wohneinheit/Wohnung bzw. einen Q_n Wasserzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

12. Einstellung der Versorgung/Kündigung (zu §§ 32 und 33)

Für Anschlussleitungen, über die länger als 12 Monate kein Wasser bezogen wurde, steht dem ZWE ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß § 32 AVBWasserV zu. Weiterhin kann der ZWE in Gefahrensituationen, wie z. B. Rückwirkung auf die Trinkwassergüte, Versorgungsstörungen sowie zur Abwendung unberechtigter Entnahmen, die Wasserlieferung fristlos einstellen. In diesen Fällen erfolgt die Abtrennung der Anschlussleitung aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung (DIN 1988). Die Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer. Die Wiederinbetriebnahme wird einem Neuanschluss gleichgesetzt.

13. Wohneinheit/Wohnung

Unter einer Wohnung im Sinne der Nummern 3 und 11 ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein.

14. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes berechtigt, den Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband Gleistal Auskunft über den Wasserbezug zu geben.

15. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Wasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

16. Änderungen

- 16.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.
- 16.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

17. Inkrafttreten

- 17.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV treten am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen vom 01. August 2007 außer Kraft.
- 17.2. Die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem Inkraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, 10. Dezember 2008



Ejernhardt
Verbandsvorsitzender



Preisblatt Wasser

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Preise.

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Monat:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	11,75 €	0,82 €	12,57 €

1.2. Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

Einfachzähler	netto	7% MwSt.	brutto
Qn 2,5	11,75 €	0,82 €	12,57 €
Qn 6,0	28,20 €	1,97 €	30,17 €
Qn 10,0	42,30 €	2,96 €	45,26 €
Qn 15,0	54,05 €	3,78 €	57,83 €
Qn 25,0	58,75 €	4,11 €	62,86 €
Qn 40,0	68,15 €	4,77 €	72,92 €
Qn 60,0	82,25 €	5,76 €	88,01 €
Qn 150,0	94,00 €	6,58 €	100,58 €

Verbundzähler	netto	7% MwSt.	brutto
Qn 15,0	54,05 €	3,78 €	57,83 €
Qn 25,0	58,75 €	4,11 €	62,86 €
Qn 40,0	68,15 €	4,77 €	72,92 €
Qn 60,0	82,25 €	5,76 €	88,01 €
Qn 150,0	94,00 €	6,58 €	100,58 €

1.3. Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt monatlich:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	7,05 €	0,49 €	7,54 €

2. Mengenpreis

Entsprechend Punkt 11.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	1,48 €	0,10 €	1,58 €

3. Miete und Kautions Wasserzähler/ Hydrantenstandrohr

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Wasserzähler oder Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

Miete	Tag	netto	7 % MwSt.	brutto
		2,55 €	0,18 €	2,73 €
Kaution	Stck.	327,10 €	22,90 €	350,00 €

4. Rohrnetzzahl

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt die Rohrnetzzahl:

	netto
	87,15 €/m

5. Hausanschlusskosten

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses berechnet:

5.1. Montagegrundbetrag für Herstellung

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite DN 32 Stck.	646,45 €	122,83 €	769,28 €
Rohrnenntweite DN 50 Stck.	675,82 €	128,41 €	804,23 €
Rohrnenntweite DN 80 Stck.	1.729,15 €	328,54 €	2.057,69 €
Rohrnenntweite DN 100 Stck.	1.958,25 €	372,07 €	2.330,32 €

5.2. Montagegrundbetrag für Abtrennung

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite Stck. bis DN 75	337,19 €	64,07 €	401,26 €
Rohrnenntweite Stck. DN 80 - 100	661,42 €	125,67 €	787,09 €
Rohrnenntweite Stck. über DN 100	683,44 €	129,85 €	813,29 €

5.3. Längenzuschlag für Montagearbeiten

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite DN 32 m	5,25 €	1,00 €	6,25 €
Rohrnenntweite DN 50 m	6,62 €	1,26 €	7,88 €
Rohrnenntweite DN 80 m	14,43 €	2,74 €	17,17 €
Rohrnenntweite DN 100 m	26,30 €	5,00 €	31,30 €

5.4. Grundbetrag Erdarbeiten

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite DN 32 Stck.	149,55 e	28,41 e	177,96 e
Rohrnenntweite DN 50 Stck.	149,55 €	28,41 €	177,96 €
Rohrnenntweite DN 80 Stck.	255,24 €	48,50 €	303,74 €
Rohrnenntweite DN 100 Stck.	255,24 €	48,50 €	303,74 €

5.5. Längenzuschlag Erdarbeiten

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite DN 32 m	65,14 €	12,38 €	77,52 €
Rohrnenntweite DN 50 m	65,14 €	12,38 €	77,52 €
Rohrnenntweite DN 80 m	74,44 €	14,14 €	88,58 €
Rohrnenntweite DN 100 m	74,44 €	14,14 €	88,58 €

5.6. Zuschlag für Mauerdurchführung

	netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenntweite DN 32 Stck.	113,67 €	21,60 €	135,27 €
Rohrnenntweite DN 50 Stck.	121,29 €	23,05 €	144,34 €
Rohrnenntweite DN 80 Stck.	365,06 €	69,36 €	434,42 €
Rohrnenntweite DN 100 Stck.	409,86 €	77,87 €	487,73 €

5.7. Zuschlag Zählergarnitur

	netto	19% MwSt.	brutto
bis Qn 2,5 Stck.	149,41 €	28,39 €	177,80 €
Qn 6 bis Qn 10 Stck.	438,40 €	83,30 €	521,70 €
Qn 15 bis Qn 40 Stck.	4.743,85 €	901,33 €	5.645,18 €
Qn 60 Stck.	5.723,88 €	1.087,54 €	6.811,42 €

5.8. Zuschlag für Oberflächenaufbruch

	netto	19% MwSt.	brutto
inklusive Wiederherstellung m ²	83,85 €	15,93 €	99,78 €

5.9. Abtransport von Aushubmassen

	netto	19% MwSt.	brutto
m ³	17,90 €	3,40 €	21,30 €

6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten bzw. den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers berechnet:

	netto	19 % MwSt.	brutto
bis WZ Qn 2,5	54,00 €	10,26 €	64,26 €
WZ Qn 6,0	69,00 €	13,11 €	82,11 €

WZ größer Qn 6,0 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Zeitweilige Absperrung

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i. v. m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarungen zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

	netto	19 % MwSt.	brutto
	288,03 €	54,73 €	342,76 €

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

	netto	19 % MwSt.	brutto
	30,00 €	5,70 €	35,70 €

9. Sonstige Kosten

- Kosten für die Einstellung der Versorgung
- Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung
- Kosten für zusätzliche Wege
- Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler

	netto	19 % MwSt.	brutto
	25,00 €	4,75 €	29,75 €

10. Sonstige Leistungen

10.1. Einsatz von Fahrzeugen

		netto	19 % MwSt.	brutto
PKW	km	1,25 €	0,24 €	1,49 €
LKW	km	1,55 €	0,29 €	1,84 €
Wasserwagen	km	2,35 €	0,45 €	2,80 €

10.2. Einsatz von Maschinen und Geräten

		netto	19 % MwSt.	brutto
Kleinbagger	Std.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Kompressor	Std.	7,50 €	1,43 €	8,93 €
Notstromaggregat	Std.	5,00 €	0,95 €	5,95 €
Rüttelplatte	Std.	5,00 €	0,95 €	5,95 €
Fugenschneider	Std.	26,50 €	5,04 €	31,54 €
Kernbohrgerät	Std.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Pressluft-durchschlaggerät	Std.	12,50 €	2,38 €	14,88 €

10.3. Miete/ Ausleihen von Geräten

		netto	7 % MwSt.	brutto
Ausleihen	Tag	7,50 €	0,53 €	8,03 €
Wasserhänger, leer				

10.4. Einsatz Arbeitskräfte

		netto	19 % MwSt.	brutto
Lohnstunde				
Facharbeiter	Std.	33,00 €	6,27 €	39,27 €
Lohnstunde Meister	Std.	40,00 €	7,60 €	47,60 €
Lohnstunde kaufm. Angestellter	Std.	46,00 €	8,74 €	54,74 €
Lohnstunde techn. Angestellter	Std.	46,00 €	8,74 €	54,74 €

Lohnstunde Ingenieure	Std.	51,00 €	9,69 €	60,69 €
Bereitschaftszuschlag FA	Std.	12,50 €	2,38 €	14,88 €
Bereitschaftszuschlag Meister	Std.	13,80 €	2,62 €	16,42 €

10.5. Ingenieurtechnische Leistungen

		netto	19 % MwSt.	brutto
Schachtschein	Stck.	10,25 €	1,95 €	12,20 €
Technische Zustimmung	Stck.	40,90 €	7,77 €	48,67 €
Allgemeine Zustimmung	Stck.	20,50 €	3,90 €	24,40 €
Zustimmung Leitungstrassen	Std.	43,40 €	8,25 €	51,65 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A4	Stck.	6,40 €	1,22 €	7,62 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A3	Stck.	7,40 €	1,41 €	8,81 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A0	Stck.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Anfertigung Fotokopien DIN A4	Stck.	0,50 €	0,10 €	0,60 €
Anfertigung Fotokopien DIN A3	Stck.	0,80 €	0,15 €	0,95 €

10.6. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten 1. Mahnung	2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung	5,00 €
Verzugszinsen	7,00%

10.7. Eintrag in das Installateurverzeichnis des ZWE

	netto	19 % MwSt.	brutto
	77,00 €	14,63 €	91,63 €

10.8. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 10. Dezember 2008



Ernhardt
Verbandsvorsitzender



Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 26.01.2009

Redaktionsschluss dafür: 09.01.2009